

# AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land  
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände im Landkreis

---

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall  
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

---

## Amtsblatt Nr. 19 vom 10.5.2005

Bek.-Nr.

### Stadt Freilassing

Bekanntmachung der Stadt Freilassing über den Beschluss des Bau- und Umweltausschusses zur 19. Änderung des Bebauungsplanes "Kirchfeld mit Gartensiedlung" gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) .....	1
Bekanntmachung der Stadt Freilassing über den Beschluss des Bau- und Umweltausschusses zur 6. Änderung des Bebauungsplanes "Salzstraße-Süd II" gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) .....	2
Berichtigung der Dritten Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungssatzung der Stadt Freilassing (Entwässerungssatzung –EWS-) (Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land Nr. 18 vom 3.5.2005 S. 99, Bek. Nr. 2) .....	3

### Stadt Laufen

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Laufen	
6. Änderung des Bebauungsplanes "Stadtfeld I" in Laufen; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 u. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch - BauGB – und öffentliche Auslegung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. mit § 3 Abs. 2 BauGB .....	4
Amtliche Bekanntmachung der Stadt Laufen	
Neuaufstellung des Bebauungsplans „Dammhausacker II“ in Laufen; Bekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB (a. F.); Frühzeitige Bürgerbeteiligung .....	5

### Landratsamt Berchtesgadener Land

Verordnung des Landratsamtes Berchtesgadener Land zur Regelung des Gemeindegebrauchs im Kesselbach, Gemarkung Bad Reichenhall vom 28.04.2005 .....	6
--	---

---

Bek. Nr. 1

### Stadt Freilassing

#### **Bekanntmachung der Stadt Freilassing über den Beschluss des Bau- und Umweltausschusses zur 19. Änderung des Bebauungsplanes "Kirchfeld mit Gartensiedlung" gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Bau- und Umweltausschuss beschloss in seiner Sitzung am 13.04.2005 den rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Kirchfeld mit Gartensiedlung“ zu ändern.

Im rechtsverbindlichen Bebauungsplan ist derzeit für die Bauparzelle 26 (Flst.Nr. 625/2, Kirchfeldstrasse 24) ein Einfamilienhaus vorgesehen. Durch die Bebauungsplanänderung wird die Baugrenze nach Westen erweitert, um einen Anbau zu ermöglichen. Die zusammengebauten Gebäude bilden dann ein Doppelhaus.

Nachdem durch die Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt sind, wird die Änderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Die betroffenen Grundeigentümer sowie die Träger der öffentlichen Belange erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freilassing, 4. Mai 2005  
Stadt Freilassing

**Josef Flatscher**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 2

### Stadt Freilassing

#### **Bekanntmachung der Stadt Freilassing über den Beschluss des Bau- und Umweltausschusses zur 6. Änderung des Bebauungsplanes "Salzstraße-Süd II" gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Bau- und Umweltausschuss beschloss in seiner Sitzung am 04.05.2005 den rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Salzstraße-Süd II“ zu ändern.

Der Bebauungsplan soll für einen Teilbereich der Flst.Nr. 1673 geändert werden. Der Änderungsbereich umfasst die Bauparzellen 59, 60 und 63. Diese Parzellen befinden sich zwischen Waginger Straße und Zirbenstraße sowie nördlich der Aurikelstraße.

Derzeit sind auf den Bauparzellen 59 und 60 Baugrenzen für zwei Einfamilienhäuser vorgesehen. Diese Bauparzellen werden neu aufgeteilt, damit drei Einfamilienhäuser errichtet werden können. Die Baugrenze auf der Bauparzelle 63 wird nach Süden erweitert, um die Errichtung eines Mehrfamilienhauses zu ermöglichen. Bisher war auf dieser Parzelle ein Einfamilienhaus vorgesehen.

Im gesamten Bebauungsplangebiet soll im Dachgeschoss bei zweigeschossigen Gebäuden ein Quergiebel zugelassen werden. Die Traufhöhe auf den Parzellen 59, 60, 60/1 und 63 soll von derzeit 4,60 m auf 6,50 erhöht werden.

Nachdem durch die Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt sind, wird die Änderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Die betroffenen Grundeigentümer sowie die Träger der öffentlichen Belange erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freilassing, 4. Mai 2005  
Stadt Freilassing

**Josef Flatscher**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 3

### **Stadt Freilassing**

#### **Berichtigung der Dritten Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungssatzung der Stadt Freilassing (Entwässerungssatzung –EWS–) (Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land Nr. 18 vom 3.5.2005 S. 99, Bek. Nr. 2)**

Die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungssatzung der Stadt Freilassing (Entwässerungssatzung –EWS–) (Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land Nr. 18 vom 3.5.2005 S. 99, Bek. Nr. 2) wird wie folgt berichtigt:

1. In der Überschrift muss das Ausfertigungsdatum statt „25.04.2005“ richtig „26.04.2005“ heißen.
2. In der Schlussformel muss das Fertigungsdatum statt „15.04.2005“ richtig „26.04.2005“ heißen.

Freilassing, 6. Mai 2005  
Stadt Freilassing

**Josef Flatscher**, 1. Bürgermeister

---

Bek. Nr. 4

### **Stadt Laufen**

#### **6. Änderung des Bebauungsplanes "Stadtfeld I" in Laufen; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 u. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch - BauGB – und öffentliche Auslegung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. mit § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Änderung des Bebauungsplanes gründet sich auf einen Antrag der Familie Pronold und betrifft die Parzelle Nr. 11. Mit der Änderung soll den Antragstellern die Möglichkeit gegeben werden, ihr Haus analog zur 5. Änderung aufzustocken und damit eine Verdichtung des Innenraumes zu ermöglichen. Aus diesem Grund hat der Stadtrat von Laufen in seiner öffentlichen Sitzung am 05.04.2005 beschlossen, den qualifizierten Bebauungsplan "Stadtfeld I" entsprechend zu ändern.

Da die beabsichtigte Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt, wird gem. § 13 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung der Bürger (vorgezogene Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB) abgesehen. Von einer Umweltprüfung wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Der hierzu gefertigte Änderungssatzungsentwurf mit Änderungsplan und Begründung der Architektin Ute Bobinger-Weiler, Altenmarkt, i. d. F. vom 22.03.2005 liegt in der Zeit vom **18.05.** bis **17.06.2005** im Rathaus der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 1, 1. Stock, während der allgemeinen Dienststunden gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. mit § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus. Während dieser Frist können Anregungen zur geplanten Änderung vorgebracht werden.

Laufen, 10.05.2005  
Stadt Laufen

**L. Herzog**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 5

## Stadt Laufen

### Neuaufstellung des Bebauungsplans „Dammhausacker II“ in Laufen; Bekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB (a. F.); Frühzeitige Bürgerbeteiligung

Zur Deckung des steigenden Wohnraumbedarfes für Einheimische in der Stadt Laufen soll das bestehende Baugebiet „Dammhausacker“ mit seiner bestehenden Erweiterung nach Norden erweitert werden. Hierzu hat der Stadtrat von Laufen in seiner öffentlichen Sitzung am 15.06.2004 beschlossen, den qualifizierten Bebauungsplan „Dammhausacker II“ im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB (a. F.) aufzustellen.

Der Geltungsbereich dieses künftigen Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 60, 60/1, 61, 62 sowie eine Teilfläche des Flurstückes 59 der Gemarkung Leobendorf.

Der hierzu vom Ingenieurbüro für Städtebau und Umweltplanung Dipl.-Ing. Gabriele Schmid, Freilassing, ausgearbeitete Planentwurf mit Satzung und Begründung i. d. F. vom 27.04.2005 kann in der Zeit vom 18.05.2005 bis 17.06.2005 im Rathaus der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 1, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Gleichzeitig ist Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Laufen, 3. Mai 2005  
Stadt Laufen

**L. Herzog**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 6

## Landratsamt Berchtesgadener Land

### Verordnung des Landratsamtes Berchtesgadener Land zur Regelung des Gemeingebrauchs im Kesselbach, Gemarkung Bad Reichenhall vom 28.04.2005

Aufgrund von Art. 21 Abs. 1 Satz 3 und Art. 22 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBI S. 822, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2003 (GVBI S. 482), erlässt das Landratsamt Berchtesgadener Land folgende

Verordnung::

§ 1  
Widmung

<sup>1</sup>Der Kesselbach, Fl.Nr. 896/1 der Gemarkung Bad Reichenhall, wird unter den in § 2 genannten Beschränkungen zur Ausübung der Sportart Canyoning (Schluchtenwandern mit und ohne Hilfsmittel) dem Gemeingebrauch gewidmet. <sup>2</sup>Der gewidmete Bereich ist in eine Karte, Maßstab 1 : 5.000, eingetragen sowie an dessen Beginn und Ende durch rote Farbmarkierungen (Kreis, innen mit einem Kreuz) gekennzeichnet. <sup>3</sup>Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2  
Beschränkung

Die Inanspruchnahme des Gemeingebrauchs zur Ausübung der Sportart Canyoning ist nur in der Zeit vom 01. Mai bis 31. Oktober zulässig.

§ 3  
Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 95 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a BayWG kann mit Geldbuße von bis zu 5.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Canyoning außerhalb des nach § 1 gewidmeten Bereichs oder
2. entgegen § 2 außerhalb des festgesetzten Zeitraumes durchführt.

§ 4  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land in Kraft.

Bad Reichenhall, 28.04.2005  
Landratsamt Berchtesgadener Land

**Georg Grabner**, Landrat

